

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. März 1994

### 759. Richt- und Nutzungsplanung Egg (Revision)

Mit Beschluss Nr. 427/1984 genehmigte der Regierungsrat den kommunalen Gesamtplan und mit Beschluss Nr. 1417/1985 die Nutzungsplanung der Gemeinde Egg. Mit Beschluss vom 13. Dezember 1993 nahm die Gemeindeversammlung Egg am Siedlungs- und Landschaftsplan sowie am Zonenplan einige geringfügige Änderungen vor, setzte im Gebiet Salzacher eine neue Waldabstandslinie fest und passte schliesslich die Bauordnung dem revidierten Planungs- und Baugesetz (PBG) an. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 17. Januar 1994 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Januar 1994 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen. Der Gemeinderat Egg ersucht mit Schreiben vom 1. Februar 1994 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit der ursprünglichen Festsetzung der Nutzungsplanung erliess die Gemeindeversammlung auch einen Erschliessungsplan, der Aufschluss über die etappenweise Erschliessung der Bauzonen gibt. Seit 1985 haben sich die Erschliessungsverhältnisse massgeblich geändert, so dass die Revision des Erschliessungsplans unabdingbar geworden ist. Im Rahmen der zur Genehmigung vorliegenden Revision wurde allerdings auf die Überarbeitung des Erschliessungsplans verzichtet. Da indessen dem Erschliessungsplan – insbesondere wegen der Erstellung von Erschliessungsanlagen im Rahmen des Quartierplans (§§ 166 ff. PBG) – ausschlaggebende Bedeutung zukommt, ist die Gemeinde Egg einzuladen, auch den Erschliessungsplan zu überarbeiten.

Im Antrag der Raumplanungskommission vom 10. Dezember 1993 für die Revision des kantonalen Siedlungsplans ist vorgesehen, das Bauentwicklungsgebiet Leupli/Rüti dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Nach Abschluss der Revision der kantonalen und regionalen Richtplanung sind die Anordnungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor; die Vorlage ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Egg vom 13. Dezember 1993 festgesetzte Revision der kommunalen Nutzungsplanung wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Die Gemeinde Egg wird eingeladen,

- a) den Erschliessungsplan den geänderten Verhältnissen anzupassen;
- b) die Bau- und Zonenordnung für den Bereich der Reservezone Leupli/Rüti nach Vorliegen der revidierten kantonalen und regionalen Richtplanung zu überprüfen und, soweit nötig, anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvor-

lage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. März 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**